

BESCHLUSS Nr. 786/2004/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 21. April 2004**

zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1720/1999/EG, Nr. 253/2000/EG, Nr. 508/2000/EG, Nr. 1031/2000/EG, Nr. 1445/2000/EG, Nr. 163/2001/EG, Nr. 1411/2001/EG, Nr. 50/2002/EG, Nr. 466/2002/EG, Nr. 1145/2002/EG, Nr. 1513/2002/EG, Nr. 1786/2002/EG, Nr. 291/2003/EG und Nr. 20/2004/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129, Artikel 137 Absatz 2, Artikel 149, Artikel 150, Artikel 151 Absatz 5, Artikel 152, Artikel 153, Artikel 156, Artikel 166 Absatz 1, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen, ist der Referenzbetrag bzw. der Gesamthöchstbetrag in den folgenden Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates anzupassen:

— Nr. 1720/1999/EG vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität trans-europäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) ⁽²⁾,

— Nr. 253/2000/EG vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. April 2004.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 2045/2002/EG (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 451/2003/EG (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 6).

— Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ ⁽⁴⁾,

— Nr. 1031/2000/EG vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ ⁽⁵⁾,

— Nr. 1445/2000/EG vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 ⁽⁶⁾,

— Nr. 163/2001/EG vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) ⁽⁷⁾,

— Nr. 1411/2001/EG vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung ⁽⁸⁾,

— Nr. 50/2002/EG vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ⁽⁹⁾,

— Nr. 466/2002/EG vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen ⁽¹⁰⁾,

— Nr. 1145/2002/EG vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung ⁽¹¹⁾,

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 626/2004/EG (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 2066/2003/EG (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 9).

⁽⁷⁾ ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1. Beschluss geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1.

- Nr. 1513/2002/EG vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) ⁽¹⁾; der angepasste Betrag muss gemäß Artikel 166 Absatz 3 des Vertrags auf die Durchführung aller in diesem Rahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen Anwendung finden,
- Nr. 1786/2002/EG vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) ⁽²⁾,
- Nr. 291/2003/EG vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 ⁽³⁾,
- Nr. 20/2004/EG vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 ⁽⁴⁾ —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Finanzierung

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum 2002-2004 auf 34,9 Mio. EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

Artikel 2

Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 253/2000/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 2 060 Mio. EUR festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG erhält folgende Fassung:

„Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms ‚Kultur 2000‘ wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 170,7 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 4

Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 605 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 5

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG erhält folgende Fassung:

„Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2004-2007 auf 14,75 Mio. EUR festgelegt, davon entfallen 11 Mio. EUR auf den Zeitraum bis 31. Dezember 2006. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Finanziellen Vorausschau in Einklang steht.“

Artikel 6

Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 163/2001/EG erhält folgende Fassung:

„(5) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 52 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 7

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses Nr. 1411/2001/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Rahmen für die Zusammenarbeit bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Rahmens für die Zusammenarbeit beläuft sich für den Zeitraum von 2001 bis 2004 auf 14,8 Mio. EUR.“

Artikel 8

Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 50/2002/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum einschließlich der technischen Ausgaben und Verwaltungsausgaben auf 85,04 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 9

Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 466/2002/EG erhält folgende Fassung:

„(2) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2002-2006 auf 34,3 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 10

Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1145/2002/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 auf 62,3 Mio. EUR festgelegt.“

Artikel 11

Der Beschluss Nr. 1513/2002/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Sechsten Rahmenprogramm beträgt 17 883 Mio. EUR. In Anhang II ist der jeweilige Anteil der einzelnen Maßnahmenbereiche festgelegt.“

2. Anhang II erhält die Fassung im Anhang zu dem vorliegenden Beschluss.

Artikel 12

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses Nr. 1786/2002/EG wird durch folgende zwei Unterabsätze ersetzt:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für die in Artikel 1 angegebene Laufzeit auf 353,77 Mio. EUR festgesetzt, davon entfallen 227,51 Mio. EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden finanziellen Vorausschau in Einklang steht.“

Artikel 13

Artikel 10 des Beschlusses Nr. 291/2003/EG wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Haushalt“ durch „Finanzierung“ ersetzt.
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses beläuft sich auf 12,1 Mio. EUR.“

Artikel 14

Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Beschlusses Nr. 20/2004/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 auf 81,8 Mio. EUR festgesetzt, davon entfallen 60,6 Mio. EUR auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Für den Zeitraum ab 1. Januar 2007 gilt der vorgeschlagene Betrag als bestätigt, wenn er für die fragliche Phase mit der ab dem 1. Januar 2007 geltenden finanziellen Vorausschau in Einklang steht.“

Artikel 15

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 2004.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

ANHANG

„ANHANG II

GESAMTHÖCHSTBETRAG, ANTEILE UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG

Der Gesamthöchstbetrag und die vorläufigen Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche im Sinne von Artikel 164 des Vertrags belaufen sich auf:

(in Mio. EUR)

Erster Maßnahmenbereich ⁽¹⁾	15 174
Zweiter Maßnahmenbereich ⁽²⁾	658
Dritter Maßnahmenbereich ⁽³⁾	319
Vierter Maßnahmenbereich ⁽⁴⁾	1 732
Gesamthöchstbetrag	17 883

⁽¹⁾ Maßnahmen im Rahmen des Kapitels ‚Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft‘, ausgenommen die internationale Zusammenarbeit; Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschungsinfrastruktur und zum Thema ‚Wissenschaft und Gesellschaft‘ im Rahmen des Kapitels ‚Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums‘ sowie Maßnahmen im Rahmen des Kapitels ‚Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums‘.

⁽²⁾ Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Kapitels ‚Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft‘, in den vorrangigen Themenbereichen und im Rahmen des Kapitels ‚spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung‘.

⁽³⁾ Maßnahmen zum Thema ‚Forschung und Innovation‘ im Rahmen des Kapitels ‚Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums‘ in Ergänzung zu den Maßnahmen auf dem Gebiet der Innovation, die im Rahmen des Kapitels ‚Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft‘ durchgeführt werden.

⁽⁴⁾ Maßnahmen auf dem Gebiet der Humanressourcen und der Förderung der Mobilität im Kapitel ‚Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums‘.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der folgenden Kapitel durchgeführt (die vorläufige Aufteilung der Mittel ist festgelegt):

(in Mio. EUR)

1. Bündelung und Integration der Forschung in der Gemeinschaft			14 682
Thematische Prioritäten ⁽¹⁾		12 438	
Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit ⁽²⁾	2 514		
— Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen für die Gesundheit	1 209		
— Bekämpfung schwerer Krankheiten	1 305		
Technologien für die Informationsgesellschaft ⁽³⁾	3 984		
Nanotechnologien und Nanowissenschaften, wissensbasierte multifunktionale Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen	1 429		
Luft- und Raumfahrt	1 182		
Lebensmittelqualität und -sicherheit	753		
Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	2 329		
— Nachhaltige Energiesysteme	890		
— Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	670		
— Globale Veränderungen und Ökosysteme	769		
Bürger und Staat in einer Wissensgesellschaft	247		
Spezielle Maßnahmen auf einem breiteren Feld der Forschung		1 409	
Unterstützung der Politiken und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	590		
Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	473		
Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit ⁽⁴⁾	346		
Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs		835	
2. Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums			2 854
Forschung und Innovation	319		
Humanressourcen	1 732		
Forschungsinfrastrukturen ⁽⁵⁾	715		
Wissenschaft und Gesellschaft	88		
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums			347
Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	292		
Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	55		
		Insgesamt	17 883

⁽¹⁾ Mindestens 15 % für KMU.

⁽²⁾ Einschließlich bis zu 475 Mio. EUR für die Krebsforschung.

⁽³⁾ Einschließlich bis zu 110 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von Géant und GRID.

⁽⁴⁾ Dieser Betrag von 346 Mio. EUR wird verwendet für spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Mittelmeerstaaten, einschließlich der Staaten des westlichen Balkans, sowie mit Russland und den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS). Weitere 312 Mio. EUR werden zur Finanzierung der Beteiligung von Organisationen in Drittstaaten an den ‚Thematischen Prioritäten‘ und den ‚Speziellen Maßnahmen‘ auf einem breiteren Feld der Forschung vorgemerkt, so dass der Gesamtbetrag für internationale Zusammenarbeit 658 Mio. EUR beträgt. Zusätzliche Mittel werden in dem Abschnitt 2.2 ‚Humanressourcen und Mobilität‘ verfügbar sein, aus dem Forschungsausbildung für Wissenschaftler aus Drittstaaten in Europa finanziert wird.

⁽⁵⁾ Einschließlich bis zu 218 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von Géant und GRID.“